

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriß

in das Gebiet der richterlichen Gewalt.

Empiètement dans le domaine
du pouvoir judiciaire.

14. Urtheil vom 16. Februar 1883
in Sachen Pfister.

A. Gegen Viktor Pfister, Fuhrmann in Tuggen, Kantons Schwyz, war im Kanton Glarus wegen einer auf dortigem Gebiete begangenen Mißhandlung und Körperverletzung Strafuntersuchung eingeleitet worden. In dem mit ihm auf Requisitorial des glarnerischen Kantonalverhöranthes durch das Bezirksamt March aufgenommenen Verhöre erklärte Pfister, indem er gleichzeitig die Anklage bestritt, daß er die Beurtheilung der Sache ohne Vertheidigung den glarnerischen Gerichten überlasse. Als nun aber das Kriminalgericht von Glarus ihn zum Erscheinen vor seinem Forum vorlud, leistete er der dahingehenden Vorladung zweimal keine Folge; die Standeskommission des Kantons Glarus wandte sich daher mit dem Begehren um persönliche Stellung des Pfister an den Regierungsrath des Kantons Schwyz und dieser beschloß wirklich am 9. Dezember 1882, das Bezirksamt March zu beauftragen, den Pfister, unter vorgängiger Kenntnißgabe, dem Kriminalgerichte Glarus auf polizeilichem Wege in der ihm geeignet scheinenden Form zuführen zu lassen.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Pfister den Rekurs an das Bundesgericht; er beantragt Aufhebung desselben, weil er gegen §§ 5 und 73 der schwyzerischen Kantonsverfassung verstoße, von welchen der erstere die persönliche Freiheit gewährleiste und der letztere bestimme, daß über Stellungs- und Auslieferungsbegehren anderer Kantone das Obergericht entscheide.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt der Regierungsrath des Kantons Schwyz auf Abweisung derselben an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit sich die Beschwerde auf Verletzung der in Art. 5 der Kantonsverfassung gewährleisteten persönlichen Freiheit stützt, ist dieselbe unbegründet. Denn es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß eine zum Zwecke der Auslieferung an einen andern Kanton oder der Stellung vor ein auswärtiges Gericht angeordnete Inhaftirung eines auswärtigen wegen einer gesetzlich strafbaren Handlung Verfolgten keineswegs als eine mit der Garantie der persönlichen Freiheit unvereinbare willkürliche Freiheitsentziehung betrachtet werden kann.

2. Dagegen ist der Rekurs wegen Verletzung des Art. 73 der Kantonsverfassung begründet. Denn nach § 73 der Kantonsverfassung entscheidet das Kantonsgericht und nicht der Regierungsrath über Stellungs- und Auslieferungsbegehren von andern Kantonen oder auswärtigen Staaten und es hat daher der Regierungsrath, indem er über das Stellungsbegehren der glarnerischen Behörde selbst entschied, anstatt dasselbe dem Kantonsgerichte zur Behandlung zuzuweisen, seine Kompetenz überschritten und in die verfassungsmäßigen Kompetenzen des Kantonsgerichtes eingegriffen. Wenn der Regierungsrath meint, daß eine Verweisung der Sache an das Kantonsgericht im vorliegenden Falle deshalb nicht nöthig gewesen sei, weil ja der Rekurrent von vornherein die Kompetenz des glarnerischen Gerichtes anerkannt habe, so ist darauf zu erwidern, daß letzterer Umstand allerdings vielleicht für die zuständige Stelle, das Kantonsgericht, ein Grund sein mag, dem Stellungsbegehren der glarnerischen Behörde ohne weiters zu entsprechen, daß er aber den Regierungsrath nicht dazu berechtigte, die verfassungs-

mäßige Kompetenzausscheidung zwischen der richterlichen und vollziehenden Behörde bei Seite zu setzen und eine verfassungsmäßig unzweifelhaft in die Kompetenz des Kantonsgerichtes fallende Angelegenheit selbst zu entscheiden; übrigens liegt, wie beiläufig bemerkt werden mag, in der Anerkennung der Kompetenz eines Gerichtes noch nicht ohne weiters und unter allen Umständen die Erklärung, sich auch der Auslieferung an dieses Gericht zum Zwecke der Strafuntersuchung oder Strafvollstreckung nicht widersetzen zu wollen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demnach der angefochtene Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Schwyz aufgehoben.

II. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

15. Urtheil vom 3. Februar 1883 in Sachen Eberhardt und Enz.

A. In einer Strafuntersuchung gegen einen A. Scherrer wegen falschen Zeugnisses meldete sich Jakob Eberhardt, Sticker in Mettlen, welcher in dieser Sache schon vorher als Zeuge abgehört worden war, am 19. Dezember 1881 beim Bezirksamte Weinfelden zur Einvernahme. Ueber diese Einvernahme wurde vom Bezirksamte Weinfelden kein Protokoll aufgenommen, dagegen wurde Jakob Eberhardt auf Grund derselben, da seine nunmehrigen Aussagen mit seinen frühern Depositionen in Widerspruch standen, wegen falschen Zeugnisses in Untersuchungshaft gesetzt. In einem am 20. Dezember 1881 auf sein Verlangen mit ihm aufgenommenen Verhöre, welches gehörig protokolliert ist, widerrief hierauf J. Eberhardt seine Angaben vom 19. Dezember 1881 als unrichtig und gab an, zu densel-

ben durch den Vorsteher Peter Enz in Reute veranlaßt worden zu sein. Nach Durchführung des Untersuchungsverfahrens wurden hierauf Jakob Eberhardt und Peter Enz durch zweitinstanzliches Urtheil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 24. Oktober 1882 des wissentlich falschen Zeugnisses und der Anstiftung dazu als schuldig erklärt und gleichzeitig mit dem Adolf Scherrer jeder zu zwei Monaten Gefängniß, zu solidarischer Tragung der Gerichts- und Untersuchungskosten und zu Bezahlung einer Entschädigung von 70 Fr. an den Damnikfaten verurtheilt. Eine gegen dieses Urtheil wegen Verletzung des § 9 Lemma 2 der thurgauischen Staatsverfassung an den Großen Rath des Kantons Thurgau ergriffene Beschwerde wurde vom Großen Rathe am 22. November 1882 abgewiesen.

B. Nunmehr ergriffen Jakob Eberhardt und Peter Enz den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift behaupten sie: § 9 Lemma 2 der thurgauischen Kantonsverfassung bestimme: „Niemand darf verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden, als in Kraft des Gesetzes;“ darin liege die verfassungsmäßige Garantie, daß niemand auf andere Weise gerichtlich verfolgt oder verurteilt werden dürfe, als durch ein in jeder Beziehung gesetzmäßiges, dem jeweils bestehenden Strafprozessrechte entsprechendes Verfahren. Im vorliegenden Falle nun seien die strafprozessualen Grundsätze der geltenden Gesetzgebung in auffälliger Weise zu Ungunsten der Rekurrenten verletzt worden. Denn die Verurtheilung der Rekurrenten beziehe sich auf ein von J. Eberhardt angeblich am 19. Dezember 1881 abgelegtes falsches Zeugniß. Nun schreibe aber das Gesetz betreffend das bezirksamtliche Voruntersuchungsverfahren in Strafsachen vom 26. November 1867 ganz bestimmt vor, daß über jedes Verhör ein, dem Zeugen vorzulesendes, von ihm zu genehmigendes und, mit dem Bezirksamte, zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen sei. Nur wenn dies geschehe, sei der Zeuge für sein Zeugniß strafrechtlich verantwortlich; sofern dagegen das Zeugniß nicht in dieser Form vorliege, so bestehe gar kein Zeugniß, das irgendwelche strafrechtliche Bedeutung hätte. Im vorliegenden Falle aber bestehe über das angeblich falsche Zeugniß vom 19. Dezember 1881 gar kein Protokoll; die Re-

kurrenten seien daher wegen eines rechtlich gar nicht existirenden Zeugnißes verurtheilt worden und es sei somit Art. 9 cit. der thurgauischen Staatsverfassung verletzt, weshalb auf Aufhebung des Großrathsbeschlusses vom 22. November 1882, respektive des obergerichtlichen Urtheils und des demselben vorangegangenen Verfahrens, beziehungsweise auf Ueberweisung des Straffalles zu neuer Beurtheilung an das thurgauische Obergericht angetragen werde.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau: Die Rekurrenten seien keineswegs etwa ihrem verfassungsmäßigen Richter entzogen, sondern im Gegentheil durch das verfassungsmäßig zuständige Gericht beurtheilt worden; ob das Urtheil dieses Gerichtes materiell richtig sei, habe das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Uebrigens sei die Beschwerde auch materiell unbegründet, da als Essentiale eines Zeugnißes offenbar nicht das Protokoll, sondern die Aussage selbst erscheine. Der Regierungsrath und das Obergericht des Kantons Thurgau ihrerseits beziehen sich leblich auf die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft und die Begründung der Entscheidung des Obergerichtes.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da von den Rekurrenten behauptet wird, die von ihnen angefochtene Schlußnahme verlege ein ihnen durch die Kantonsverfassung gewährleitetes Recht, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zweifellos zuständig.

2. Wenn nun aber § 9, Absatz 2 der Kantonsverfassung den Grundsatz aufstellt, daß Niemand verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden dürfe, „als in Kraft der Gesetze,“ so liegt hierin allerdings die verfassungsmäßige Gewährleistung, daß die Verhaftung und strafrechtliche Verfolgung und Verurtheilung eines Bürgers nicht nach willkürlichem Belieben der Behörden, sondern nur auf Grund und in Anwendung eines Gesetzes i. e. eines Rechtsfalles des geschriebenen Rechtes erfolgen darf. Dagegen erhebt selbstverständlich die citirte Verfassungsvorschrift nicht, wie die Rekurrenten anzunehmen scheinen, den gesamm-

ten Inhalt des jeweiligen geltenden kantonalen Straf- und Strafprozeßrechtes zu einem Bestandtheile des Verfassungsrechtes, so daß nun die unrichtige Auslegung und Anwendung irgend einer Bestimmung des kantonalen Straf- oder Strafprozeßrechtes zugleich eine Verfassungsverletzung involviren würde und als solche im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte angefochten werden könnte; vielmehr steht natürlich die Auslegung und Anwendung der kantonalen Straf- und Strafprozeßgesetzgebung, ungeachtet der fraglichen Verfassungsbestimmung, ausschließlich den kantonalen Behörden zu und ist der erwähnte Verfassungsgrundsatz nur dann verletzt, wenn die Verhaftung oder strafrechtliche Verfolgung eines Bürgers überhaupt gar nicht mehr auf die — richtige oder unrichtige — Auslegung und Anwendung eines Gesetzes gestützt werden kann, sondern dabei über die im Gesetze vorgesehenen Fälle offenbar hinausgegangen worden ist.

3. Hievon kann aber im vorliegenden Falle gar keine Rede sein. Denn die Rekurrenten sind wegen eines zweifellos vom kantonalen Strafgesetze mit Strafe bedrohten Deliktes, wegen wissentlich falschen Zeugnißes und beziehungsweise Anstiftung dazu, gerichtlich verfolgt und verurtheilt worden. Ob dagegen das Obergericht den Thatbestand dieser Delikte trotz der mangelnden Protokollirung der betreffenden Aussage mit Recht als hergestellt betrachtet habe, hat das Bundesgericht nach dem Ausgeführten nicht zu untersuchen. Denn die fragliche Entscheidung enthält jedenfalls durchaus nicht eine willkürliche Ausdehnung des Kreises des strafbaren Unrechtes über die vom Gesetze gezogenen Grenzen hinaus, sondern beruht auf einer richterlichen Auslegung des Gesetzes, welche gute sachliche Gründe für sich hat, da ja in der kantonalen Gesetzgebung nirgends vorgeschrieben ist, daß falsches Zeugniß nur dann strafbar sei, wenn bei der Vernehmung des Zeugen alle gesetzlichen Formen beobachtet worden seien und dies auch keineswegs aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen von selbst folgt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.